

FH-Mitteilungen

16. Mai 2018

Nr. 44 / 2018



Zugangsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Informatik im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juli 2007 – FH-Mitteilung Nr. 20/2007
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 16. Mai 2018 – FH-Mitteilung Nr. 40/2018
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik und Informatik im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juli 2007 – FH-Mitteilung Nr. 20/2007

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 16. Mai 2018 – FH-Mitteilung Nr. 40/2018

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Zugangskommission	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Angewandte Mathematik und Informatik“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (oder dem ECTS-Grade „B“), oder mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (oder dem ECTS-Grade „C“) und gleichzeitig mindestens der Note „gut“ (oder dem ECTS-Grade „B“) in der Abschlussarbeit, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein dreijähriges Hochschulstudium umfasst und in einem Studiengang erbracht worden ist, der Studieninhalte im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten sowohl in Mathematik als auch in Informatik enthält. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wird. Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen kann die Zugangskommission dem Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon empfehlen. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtig-

gung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, entfällt der entsprechende Nachweis.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sollten folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorhanden sein:

1. Lineare Algebra
2. Analysis
3. Numerik
4. Stochastik
5. Programmierung
6. Rechnerorganisation
7. Datenstrukturen und Algorithmen
8. Datenkommunikation oder Datenbanken

In jedem einzelnen Bereich 1–8 müssen mindestens 5 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Leistungspunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zur Mathematik oder Informatik bzw. zu den Bereichen 1–8 nicht eindeutig, so entscheidet die Zugangskommission über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

(4) Sollten einzelne Module der geforderten Voraussetzungen nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im Umfang von maximal 40 Leistungspunkten (ECTS) während des Studiums nachgeholt werden. Der Nachweis dieser Module ist Prüfungsvoraussetzung für das Anmelden zur Masterarbeit.

§ 3 | Zugangskommission

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind und ob die spezielle fachliche Eignung nach § 2 Absatz 3 vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer Zugangskommission des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Die Zugangskommission setzt sich wie folgt aus drei Professorinnen oder Professoren zusammen: eine Professorin oder ein Professor aus dem Forschungszentrum Jülich, eine Professorin oder ein Professor aus dem Bereich der Angewandten Mathematik und eine Professorin oder ein Professor aus dem Bereich der Angewandten Informatik oder den Ingenieurwissenschaften. Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.

(3) Die Zugangskommission trifft ihre Entscheidungen einstimmig.

(4) Die Zugangskommission wird durch den Fachbereichsrat gewählt.

§ 4 | Antragstellung

(1) Folgende Unterlagen sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht gemäß § 2 Absatz 1,
- Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2,
- Angabe der Studienrichtung.

(2) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Angewandte Mathematik und Informatik erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist für die Einschreibung zum Wintersemester bis 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis 15. April beim Studierendensekretariat vorzulegen.

§ 5 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt zum 1. September 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen „FH-Mitteilung“ veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.07.2007 (FH-Mitteilung Nr. 20/2007). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 16.05.2018 – FH-Mitteilung Nr. 40/2018) ergeben sich aus der Änderungsordnung.